



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: lasd 323
Meine Nachricht vom: /

Gesa Jörgensen
Gesa.Joergensen@lasd.landsh.de
Telefon: 0431-9 88-5591
Telefax: 0431-9 88-5601

Stand: 01.07.2013

PJ-Merkblatt 1 (ALTES RECHT MIT NEUERUNGEN)

**über die Ableistung des Praktischen Jahres (PJ)
gemäß §3 und §4 Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (in Fassung der
Novelle vom 17.07.2012)**

Dieses Merkblatt betrifft diejenigen Studierenden, die das Praktische Jahr **bis einschließ-lich August 2013** beginnen und gem. § 43 Abs.9 ÄAppO neu **ohne zeitliche Begrenzung den alten Zweiten Abschnitt (Hammerexamen)** ablegen. August 2013 ist der letztmögliche PJ-Beginn nach altem Recht. Für diese Studierenden gelten prinzipiell die alten Regelungen mit einigen Änderungen, die sich aus der Novelle 2012 auch bereits für die Altrechtler ergeben (Änderungen ab 24.07.12 und 01.04.2013). Wer erst im Frühjahr 2014 ins PJ geht, unterfällt vollständig dem neuen Recht (s. Merkblatt 2).

Erläuterungen zu den im Anhang abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen:

I. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Praktischen Jahr erfolgt durch das **Dekanat**. Voraussetzung ist der Nachweis über ein Studium der Medizin von mindestens zwei Jahren und zehn Monaten nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (bzw. der Ärztlichen Vorprüfung), die vollständige Ableistung der Famulatur gem. § 7 ÄAppO sowie die Erbringung sämtlicher Leistungsnachweise nach § 27 der ÄAppO. Im Interesse eines effektiven Verwaltungsvollzuges erfolgt die Vorprüfung der Leistungsnachweise durch das **Landesamt für Soziale Dienste, Abteilung Gesundheitsschutz** (Landesprüfungsamt), die nachfolgende Zulassung nach entsprechender Bestätigung des Landesprüfungsamtes durch das Dekanat.

Die Fristen für die Anmeldung zum PJ und zum Nachreichen von Leistungsnachweisen werden im Landesprüfungsamt, im Dekanat und auf der Seite der Medizinischen Fakultät im Internet veröffentlicht. Die Anmeldeformulare liegen im Landesprüfungsamt aus und können auch aus dem Internet heruntergeladen werden. Die Verteilung auf die Ausbildungsstellen läuft über die Fachschaft (bitte unbedingt die Infoveranstaltung der Fachschaft im April bzw. Oktober beachten!)

Bei **Nichteinhaltung der Fristen** für Anmeldung bzw. Nachreichung ist eine Aufnahme des PJ zum nachfolgenden Termin nicht möglich.

II. Gliederung des PJ

Das PJ gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen in den Fachgebieten Innere Medizin, Chirurgie und wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete (Wahlfächer), soweit durch die medizinische Fakultät angeboten.

Das praktische Jahr erfolgt in der Regel (in mindestens zwei Tertialen) in den von der Fakultät benannten Kliniken des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein, in den Akademischen Lehrkrankenhäusern der Medizinischen Fakultät der CAU bzw. Universität zu Lübeck oder in Allgemeinmedizinischen Lehrpraxen, die von der Fakultät auf Vorschlag des Konvents benannt wurden (siehe Studienordnung).

Änderung ab 01.04.2013: Freizügigkeitsregelung

Auch für Studierende nach altem Recht gilt ab diesem Zeitpunkt, dass die Ausbildung ohne Erfordernis einer Zweithörerschaft in anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten des Inlands absolviert werden kann, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen. Zur Gewährleistung einer breitgefächerten Ausbildung soll auch weiterhin ein Tertial an einem Universitätsklinikum, ein Tertial an einem peripheren Haus (akademisches Lehrkrankenhaus) und ein Tertial nach Wahl (auch im Ausland möglich) absolviert werden. Auch in Hinblick auf die mündlichen Examina wird dringend empfohlen, nicht das gesamte PJ extern abzuleisten. Aufenthalte an auswärtigen Einrichtungen sind in jedem Fall rechtzeitig vor Antritt mit dem Studiendekanat abzustimmen, die Zusage der Gastuniversität ist dem Dekanat zur Kenntnis zu geben.

Bitte beachten Sie die Studienordnung und die Informationen der Medizinischen Fakultät zur Durchführung des Praktischen Jahres!

Die Neuregelung betrifft für die PJ-Verteilung ab August 2012 das 3. Tertial, für die PJ-Verteilung ab Februar 2013 das 2. und 3. Tertial.

PJ-Abschnitte, die kürzer als 8 Wochen sind, sind mit der Ausbildung nach der ÄAppO nicht vereinbar und können nicht anerkannt werden. Innerhalb eines 8-wöchigen PJ-Teils dürfen **keine** Fehlzeiten enthalten sein. Ein Splitten eines Tertiales (2 x 8 Wochen) ist nur zulässig, wenn mindestens ein Teil davon im Ausland abgeleistet wird.

III. Fehlzeiten und Unterbrechungen

Mit Inkrafttreten der Novelle am 24.07.12 haben sich auch bereits für die Altrechtler die Fehltagelänge erhöht.

Fehlzeiten sind auf die Ausbildung mit bis zu **30 Tagen** anrechenbar, die Gründe für die Fehlzeit sind ohne Belang. Davon dürften innerhalb eines Tertials bis zu **20 Fehltage** genommen werden. Bei Überschreitung dieser Fehlzeit muss das PJ entsprechend verlängert werden. Die Organisation ist mit dem Dekanat und dem Landesprüfungsamt abzuklären.

Wichtig: Gesplittete Tertiale dürfen keine Fehlzeiten enthalten! Wenn zwei Tertiale gesplittet werden, stehen nur noch 20 Fehltage (im nicht gesplitteten Terial) zur Verfügung!

In begründeten Ausnahmefällen (Nachweis eines wichtigen Grundes erforderlich) kann eine **Unterbrechung** bis zu einer Dauer von maximal zwei Jahren durch das Landesamt für soziale Dienste, Abt. Gesundheitsschutz, genehmigt werden. Kann der Wiedereinstieg innerhalb von 2 Jahren erfolgen, bleiben abgeleistete volle (16 Wochen) und halbe Tertiale (8 Wochen) erhalten, bei Überschreitung der 2-Jahresfrist muss das gesamte PJ neu begonnen werden. Die Anerkennung des wichtigen Grundes setzt eine Absprache mit dem Dekanat und dem Landesprüfungsamt voraus.

IV. PJ in Teilzeit

Eine Ableistung des PJ in Teilzeit ist möglich, die Modalitäten sind mit dem Studiendekanat abzuklären. Bitte beachten Sie auch unser Teilzeit-Merkblatt.

V. Ableistung des PJ im Ausland

In der Regel kann **ein** Terial des Praktischen Jahres in ausgewählten Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereiches der ÄAppO abgeleistet werden. **Daran ändert sich auch durch die Novelle der ÄAppO nichts, die Freizügigkeitsregelung bezieht sich ausschließlich auf das Inland!** Ein Antrag auf die Befürwortung von zwei Tertialen im Ausland kann in begründeten Fällen vom Studiendekanat genehmigt werden. Drei Tertiale im Ausland werden nicht genehmigt.

Da das PJ Teil des Studiums ist, muss die im Ausnahmefall mögliche Ableistung des PJ im Ausland äquivalent zur Ausbildung in Deutschland gem. §§ 3, 4 Approbationsordnung für Ärzte (AAppO) sein. Die Grundsätze zur Ausgestaltung des PJ müssen sich von Seiten des Landesprüfungsamtes (LPA) und der Studienordnung der jeweiligen Universität in der ausländischen Ausbildung wiederfinden. **Bitte beachten Sie: das Wahlfach Allgemeinmedizin darf grundsätzlich nur im Inland an durch die Universitäten bestimmten Lehrpraxen abgeleistet werden.**

Die Erstprüfung von Auslandsanträgen erfolgt durch die Medizinische Fakultät. Die Prüfung schließt die vom LPA geforderten Mindestvoraussetzungen ein:

- Es muss sich bei der Einrichtung um ein Universitätsklinikum oder ein dazugehöriges Lehrkrankenhaus handeln. Dies muss aus dem Zugeschreiben hervorgehen. Des Weiteren müssen diesem Schreiben konkrete Informationen über den Ablauf der Ausbildung während des Praktischen Jahres beigefügt sein. Bei Aufhalten in den Fächern Innere Medizin und Chirurgie muss der Nachweis erbracht sein, dass die Einrichtung über mindestens 60 Plätze mit unterrichtsgerechten Patienten verfügt.
- Das Dekanat prüft, ob es sich um die praktische Ausbildung im letzten Studienjahr handelt und dass die Studierenden mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die

einheimischen Medizinstudenten eingesetzt werden. Ggf. sind schriftliche Bescheinigungen vorzulegen.

- Das Dekanat prüft, ob ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen. Im Zweifel sind geeignete Nachweise vorzulegen.

Wichtig: im eigenen Interesse sollten Arbeitsverträge mit den jeweiligen Krankenhäusern erst nach Genehmigung des PJ-Aufenthaltes durch das LPA unterschrieben werden. Der Auslandsantrag ist zwingend vor Beginn des Auslandstertials zu stellen. Eine Erstattung der Verwaltungskosten für nicht in Anspruch genommene Auslandsgenehmigungen ist unabhängig vom Grund nicht möglich.

Soweit vom Studiendekanat eine Befürwortung für das Auslandstertial erteilt wurde, ist auf dem vorgesehenen Formular ein Anrechnungsantrag beim Landesprüfungsamt zu stellen. Die Befürwortung des Dekanats und das Zusageschreiben aus dem Ausland sind beizufügen. Dieses wird nach Prüfung der Unterlagen dem Studierenden mitteilen (Anrechnung bzw. Ablehnung), ob die praktische Ausbildung in der ausländischen Krankenanstalt im Zulassungsverfahren zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung anerkannt wird. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Mit der Anrechnung erhält der Studierende in der Regel eine PJ-Bescheinigung auch in ausländischer Sprache, die ausgefüllt und von der Klinik abgestempelt zusammen mit der Anrechnung im Zulassungsverfahren zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorgelegt werden muss. **Eine gesonderte Äquivalenzbescheinigung der Universität (eine solche wird in der Schweiz kostenpflichtig angeboten) ist darüber hinaus nicht erforderlich!**

G e s e t z e s t e x t (Kursivtext: Neuregelungen):

§ 3 ÄAppO

Praktisches Jahr

(1) Das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 beginnt nicht vor Ablauf von zwei Jahren und zehn Monaten nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. Die Studierenden können das Praktische Jahr erst beginnen, wenn sie die Voraussetzungen nach §27 erfüllt haben. Es beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Februar und August. Die Ausbildung gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen

1. in Innerer Medizin,
2. in Chirurgie und
3. in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete.

Die letzten beiden Monate des Studiums dienen der Nachbereitung der praktischen Ausbildung. Absätze 2 bis 6 finden hierauf keine Anwendung. Fehlzeiten in den letzten beiden Monaten werden angerechnet.

Erweiterung dieses Absatzes ab 24.07.12:

Die Ausbildung nach Satz 3 kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich ent-

sprechend. Die Universitäten stellen sicher, dass bis zum Beginn des Praktischen Jahres im Oktober 2015 10 Prozent und bis zum Beginn des Praktischen Jahres im Oktober 2017 20 Prozent der Studierenden an der jeweiligen Universität den Ausbildungsabschnitt nach Satz 4 Nummer 3 in der Allgemeinmedizin absolvieren können. Bis zum Beginn des Praktischen Jahres im Oktober 2019 stellen die Universitäten sicher, dass alle Studierenden der jeweiligen Universität den Ausbildungsabschnitt nach Satz 4 Nummer 3 in der Allgemeinmedizin absolvieren können.

Neu eingefügt ab 01.04.2013:

(1a) Die Universität erstellt einen Ausbildungsplan (Logbuch), nach dem die Ausbildung nach Absatz 1 durchzuführen ist.

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 wird in den Krankenhäusern der Universität oder in anderen von der Universität im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestimmten Krankenhäusern oder, soweit es sich um das Wahlfach Allgemeinmedizin handelt, aufgrund einer Vereinbarung, in geeigneten allgemeinmedizinischen Praxen, ohne die zeitliche Begrenzung nach Satz 2, durchgeführt. Die Universitäten können je Ausbildungsabschnitt in die Ausbildung, aufgrund einer Vereinbarung, geeignete ärztliche Praxen und andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in der Regel für die Dauer von höchstens acht Wochen einbeziehen.

Ab 01.04.2013 Ersatz des Abs.2 durch zwei neue Absätze 2 und 2a::

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 wird in den Universitätskrankenhäusern oder in anderen Krankenhäusern durchgeführt, mit denen die Universität eine Vereinbarung hierüber getroffen hat (Lehrkrankenhäuser). Die Auswahl der Krankenhäuser erfolgt durch die Universität im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde. Bei der Auswahl der Krankenhäuser ist die Universität verpflichtet, eine breite Ausbildung auch in den versorgungsrelevanten Bereichen zu ermöglichen und einer angemessenen regionalen Verteilung Rechnung zu tragen. Das Krankenhaus muss gewährleisten, das Logbuch der Universität einzuhalten. Die Studierenden haben die Wahl, die Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 Satz 4 entweder in den Universitätskrankenhäusern der Universität, an der sie immatrikuliert sind (Heimatuniversität), in den Lehrkrankenhäusern der Heimatuniversität oder in anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen.

(2a) Die Universitäten können geeignete ärztliche Praxen (Lehrpraxen) und andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde in die Ausbildung einbeziehen; sie treffen hierzu Vereinbarungen mit den Lehrpraxen und Einrichtungen. Die jeweilige Lehrpraxis oder Einrichtung muss gewährleisten, das Logbuch der Universität einzuhalten. Die Ausbildung nach Absatz 1 in einer Lehrpraxis oder in einer anderen geeigneten Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung dauert in der Regel höchstens acht Wochen je Ausbildungsabschnitt. Im Wahlfach Allgemeinmedizin wird die Ausbildung nach Absatz 1 während des gesamten Ausbildungsabschnitts in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis absolviert.

(3)

Neu ab 24.07.2012:

Auf die Ausbildung nach Absatz 1 werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen innerhalb eines Ausbildungsabschnitts.

Bei einer darüber hinaus gehenden Unterbrechung aus wichtigem Grund sind bereits abgeleistete Teile des Praktischen Jahres anzurechnen, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(4) Während der Ausbildung nach Absatz 1, in deren Mittelpunkt die Ausbildung am Patienten steht, sollen die Studierenden die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Einrichtungen durchführen. Sie sollen in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitstagen im Krankenhaus anwesend sein.

Zur Ausbildung gehört die Teilnahme der Studierenden an klinischen Konferenzen, einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen. Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankbetten mit unterrichtsgerechten Patienten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

Ab 01.04.2013 wird folgender Satz angefügt:

Die Gewährung von Geld- und Sachleistungen, die den Bedarf für Auszubildende nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes übersteigen, ist nicht zulässig.

(5) Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung nach Absatz 1 ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 4 zu dieser Verordnung nachzuweisen.

(6) Wird in der Bescheinigung eine regelmäßige oder ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres (Absatz 5) nicht bestätigt, so entscheidet die zuständige Stelle des Landes, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

Neu eingefügt ab 01.04.2013:

(7) Die Ausbildung nach Absatz 1 ist regelmäßig auf ihren Erfolg zu evaluieren. Die Ergebnisse sind bekannt zu geben.

§ 4 ÄAppO

Durchführung des Praktischen Jahres in außeruniversitären Einrichtungen

(1) Sofern das Praktische Jahr nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 in Krankenhäusern, die nicht Krankenhäuser der Universität sind, durchgeführt wird, muss in der Abteilung, in der die Ausbildung erfolgen soll, eine ausreichende Anzahl von Ärzten sowohl für die ärztliche Versorgung als auch für die Ausbildungsaufgaben zur Verfügung stehen. Ferner müssen regelmäßige pathologisch-anatomische Demonstrationen durch einen Facharzt für Pathologie und klinische Konferenzen gewährleistet sein. Zur Ausbildung auf den Fachgebieten der Inneren Medizin und der Chirurgie sind nur Abteilungen oder Einheiten geeignet, die über 60 Behandlungsplätze mit unterrichtsgerechten Patienten verfügen. Auf diesen Abteilungen muss außerdem eine konsiliarische Betreuung durch nicht vertretene Fachärzte, insbesondere für Augenheilkunde, für Hals-, Nasen-, Ohren-

heilkunde, für Neurologie und für diagnostische Radiologie oder Strahlentherapie sichergestellt sein.

(2) Die Durchführung der praktischen Ausbildung setzt außerdem voraus, dass dem Krankenhaus den Ausbildungsanforderungen entsprechende Einrichtungen zur Verfügung stehen; insbesondere eine leistungsfähige Röntgenabteilung, ein leistungsfähiges medizinisches Laboratorium, eine medizinische Bibliothek, ein Sektionsraum und ausreichende Räumlichkeiten für Aufenthalt und Unterrichtung der Studierenden.

Neuer Abs.3 ab 01.04.2013:

(3) Die Krankenhäuser sind verpflichtet, die Ausbildung nach § 3 Absatz 1 gemäß dem Logbuch der Universität durchzuführen, mit der sie die Vereinbarung abgeschlossen haben. Die Studierenden nehmen an den auf die Ausbildung nach § 3 Absatz 1 vorbereitenden Lehrveranstaltungen und, soweit möglich, an den begleitenden Lehrveranstaltungen teil. Die Krankenhäuser benennen einen Beauftragten für das Praktische Jahr, der die Ausbildung mit der Universität abstimmt sowie die Evaluation nach § 3 Absatz 7 nach den Vorgaben der Universität durchführt und dieser die Ergebnisse der Evaluation mitteilt.

(3) Für die Durchführung der praktischen Ausbildung in ärztlichen Praxen und anderen Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung nach § 3 Abs.2 legen die Universitäten die Anforderungen im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle fest.

Ab 01.04.13 lautet dieser Absatz:

(4) Für die Durchführung der praktischen Ausbildung in Lehrpraxen und anderen Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung nach § 3 Absatz 2a legen die Universitäten die Anforderungen im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle fest.

Quelle des Gesetzestextes: Handreichung des Medizinischen Fakultätentags vom 31.08.12. Die Wiedergabe erfolgt ohne Gewähr.

Auf Seite 8 folgt das von der ÄAppO vorgegebene Muster des PJ-Bescheinigungsformulars.

Anlage 4

(zu § 3 Abs.5, § 10 Abs.5)

**Bescheinigung
über das Praktische Jahr**

Der / Die Studierende der Medizin

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

hat regelmäßig und ordnungsgemäß an der unter meiner Leitung in der/dem unten bezeichneten Klinik/Krankenhaus, der Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung oder der ärztlichen Praxis durchgeführten Ausbildung teilgenommen. Die Ausbildung erfolgte auf der Abteilung / in der Praxis für _____

Die Ausbildung wurde in

Vollzeit

Teilzeit mit einem Umfang von ____% der wöchentlichen Ausbildungszeit durchgeführt.

Dauer der Ausbildung:

von _____ bis _____

Fehlzeiten:

nein

ja von _____ bis _____

Das Krankenhaus bzw. die Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung oder die ärztliche Praxis ist zur Ausbildung bestimmt worden von der Universität _____

Die Ausbildung ist an einem Krankenhaus der Universität durchgeführt worden

Ort, Datum: _____

Siegel oder Stempel

Unterschrift der für die Ausbildung verantwortlichen Ärzte